

Soforthilfen für kleinere Unternehmen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen können in manchen Bundesländern auch von gemeinnützigen Organisationen in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt sich um Mittel der Länder. Die Voraussetzungen variieren.

(Interne Fachinformation von Joachim Hagelskamp vom 01.04.2020:

Soforthilfen für kleinere Unternehmen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen können in manchen Bundesländern auch von gemeinnützigen Organisationen in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt sich um Mittel der Länder. Die Voraussetzungen variieren. Unter den nachstehenden Links finden Sie die notwendigen Hinweise der jeweiligen Bundesländer

Hessen: <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe>

Hamburg: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>

Baden-Württemberg: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Berlin: <https://www.berlin.de/sen/web/corona/>

NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Thüringen: <https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ>